

An das
Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie

do. GZ: 2023-0.196.013

per Mail:
v2@bmk.gv.at

intern:
[Parlamentsdirektion](#)

Geschäftszahl: 2023-0.241.473

Legistik und Recht; Fremdlegistik
Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002
geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres ergehen die nachstehenden Bemerkungen:

- aus **melderechtlicher Sicht:**

In § 87 Abs. 12 AWG ist der Verweis auf § 16 Abs. 1 Meldegesetz insofern problematisch, als es verschiedene Abfragerollen im Zentralen Melderegister (ZMR) gibt, welche in erster Linie in § 16a Abs. 3 bis 5 Meldegesetz näher beschrieben sind. Sofern der koordinierenden Stelle die Nutzung der Behördenabfrage im ZMR ermöglicht werden soll, wäre ein Verweis auf § 16a Abs. 4 Meldegesetz explizit in den Gesetzestext aufzunehmen. Dies vor dem Hintergrund, dass Behördenabfragen im ZMR prinzipiell nur durch Behörden im formell-organisatorischen Sinn durchgeführt werden können. Aufgrund der aktuellen Formulierung des § 14 Abs 2 wäre dies aus Sicht des BMI nicht der Fall:

§ 14 (2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung

und Wirtschaftsstandort nähere Bestimmungen insbesondere über die Produktgruppe, die Art des Materials, die Organisation, die Material- und Finanzflüsse, die koordinierende Stelle und deren Aufgaben, die Pfandhöhe, die Kennzeichnung, die Registrierung der Beteiligten und der Produkte, die zu übermittelnden Daten und Intervalle, die Verwendung der nicht ausbezahlten Pfandbeträge (Pfandschlupf) und die Rücknahmepflicht der Letztvertreiber festzulegen.

Als ein Beispiel für eine solche Ermächtigung darf auf § 15 Abs. 7 Gesundheitsberuferegister-Gesetz verwiesen werden:

(7) Die Vorlage des Nachweises des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts kann durch eine Abfrage des Zentralen Melderegisters durch die Registrierungsbehörde ersetzt werden. Der/Die Bundesminister/in für Inneres ist ermächtigt, den Registrierungsbehörden, ausschließlich zum Zweck der Registrierung über die technische Infrastruktur des/der Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen auf deren Verlangen eine Abfrage gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, auf das Zentrale Melderegister zu eröffnen.

Da in diesem Zusammenhang die Arbeiterkammern als Registrierungsbehörden (im funktionalen Sinn) fungieren, diese aber nicht als Behörden im formell-organisatorischen Sinn eingerichtet sind, war die explizite gesetzliche Ermächtigung zur Nutzung der Behördenabfrage in diesem Fall erforderlich. Ohne eine solche Ermächtigung würde die koordinierende Stelle allenfalls eine Abfrage im ZMR für Sonstige Abfrageberechtigte gemäß § 16a Abs. 5 Meldegesetz durchführen können. Bei dieser wird allerdings ausschließlich Auskunft über den aktuellen Hauptwohnsitz erteilt, sofern für diesen keine Auskunftssperre gesetzt wurde. Dabei fallen Verwaltungsabgaben von zumindest 1,10 Euro an, sofern eine Beleihung vorliegt. Ansonsten betragen die Verwaltungsabgaben 3,30 Euro pro Abfrage.

- **aus personenstandsrechtlicher Sicht:**

In § 87 Abs. 12 ist der Verweis auf eine Behördeneinsicht in das Zentrale Personenstandsregister gemäß § 44 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) zu unpräzise, da hier primär datenschutzrechtliche Vorgaben im Sinne der DSGVO normiert sind. Wenn für die Behörden bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Abfallwirtschaftsgesetzes 2022 lediglich der Zeitpunkt und Ort des Todes einer Person relevant ist, dann wäre die Einsicht auf § 44 Abs. 2 PStG 2013 zu präzisieren.

Sollte eine Abfrage der Allgemeinen Personenstandsdaten einer Person (Personenkern, § 2 Abs. 2 PStG) zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein, wäre ein Verweis auf § 47 Abs. 1 PStG 2013 anstatt auf § 44 PStG aufzunehmen.

Für eine darüber hinausgehende Abfrage besonderer Personenstandsdaten (§ 2 Abs. 1 Z 2) wäre eine konkrete Aufschlüsselung der Aufgaben, zu deren Zweck diese besonderen Personenstandsdaten benötigt werden, erforderlich. Ein allgemeiner Verweis auf die behördliche Tätigkeit wäre für eine Abfrage nach § 47 Abs. 2 PStG 2013 (Abfrage besondere Personenstandsdaten) scheint nicht ausreichend.

- aus **vereinsrechtlicher Sicht**:

Zu § 87 Abs. 12 wird angemerkt, dass das Vereinsregister über keine Schnittstelle verfügt, über die eine automatisationsunterstützte Abfrage ermöglicht wird.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Bundesminister für Inneres gemäß § 19 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 – VerG idGF ermächtigt ist, Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts auf deren Antrag eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten – ausgenommen jene nach § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 – eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 2) oder seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, bestimmbaren Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass in der vorgeschlagenen Fassung des § 87 Abs. 12 AWG 2002 beim Begriff „das Zentrale Personenstandsregister“ der Buchstabe „s“ fehlt und es wird angeregt auf das „**Zentrale** Vereinsregister gemäß **§ 18** Vereinsgesetz 2002“ Bezug zu nehmen und in den erläuternden Bemerkungen zu § 87 Abs. 11 und 12 AWG 2002 den Begriff „**Zentrales** Melderegister“ immer einheitlich mit einem Großbuchstaben zu beginnen.

In folgenden Fällen wären weiters die jeweiligen Jahreszahlen in den Kurztiteln entsprechend zu ergänzen: „Vereinsgesetz **2002**, BGBl. I Nr. 66/2002“ und „Personenstandsgesetz **2013**, BGBl. I Nr. 16/2013“.

20. April 2023

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

